



## **Satzung des Schulvereins der Fritz-Reuter-Schule, Tornesch**

- §1 Name und Sitz des Vereins
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Geschäftsjahr
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Beiträge
- §6 Organe des Vereins
- §7 Der Vorstand
- §8 Zuständigkeit des Vorstandes
- §9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
- §10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes
- §11 Mitgliederversammlung
- §12 Einberufung der Mitgliederversammlung
- §13 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- §14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- §15 Kassenführung
- §16 Kassenprüfung
- §17 Auflösung des Vereins

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Schulverein der Fritz-Reuter-Schule“ und hat seinen Sitz in Tornesch, Königsberger Str. 7.

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der erzieherischen und unterrichtlichen Arbeit an der Fritz-Reuter-Schule, Tornesch. Dazu gehören insbesondere:
  - finanzielle Beihilfen zur Anschaffung solcher Lehr- oder Lernmittel, die aus den sonstigen zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln nicht oder nur teilweise beschafft werden können,
  - Mitwirkung oder Durchführung von Schulveranstaltungen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.

#### **§4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Schulvereins können Lehrkräfte und Eltern der SchülerInnen der Fritz-Reuter-Schule sein sowie Personen, die den Verein in seiner Arbeit unterstützen wollen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung. Sie gilt für das laufende Geschäftsjahr und verlängert sich automatisch von Jahr zu Jahr.

Sie endet

- durch die Beendigung des Schulverhältnisses des Schülers / der Schülerin an der Fritz-Reuter-Schule,
- durch Tod,
- durch Austritt,
- bei Nichtzahlung des Beitrages,
- durch Ausschluss.

Wird nach Beendigung des Schulverhältnisses ein weiteres Verbleiben im Schulverein gewünscht, muss das dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft für Vorstandsmitglieder und KassenprüferInnen wird in diesem Fall beitragsfrei bis zur nächsten Mitgliederversammlung fortgeführt.

Der Austritt kann nur schriftlich mit monatlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Der Ausschluss wird vom Vorstand verfügt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z.B. wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

#### **§5 Beiträge**

Die Höhe des Mindestbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag wird einmal jährlich bargeldlos erhoben.

Neben Beiträgen können auch jederzeit Spenden entrichtet werden.

#### **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden (die Schulleiterin / der Schulleiter)
- der/dem KassenwartIn
- der/dem SchriftführerIn
- und bis zu fünf BeisitzerInnen.

Für den Verein vertretungsberechtigt sind der/die 1. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **§8 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle laufenden Amtsgeschäfte des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er nimmt die Angelegenheiten des Schulvereins unter Beachtung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse wahr. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Erstellung eines Jahresberichts
4. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern  
Für den Ausschluss von Mitgliedern ist eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes erforderlich.  
Dem Mitglied muss zuvor Gelegenheit gegeben worden sein sich zu rechtfertigen.

## **§9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Der/die zweite Vorsitzende ist kraft Amtes (Rektor/Rektorin der Fritz-Reuter-Schule) Mitglied des Vorstands.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer der Wahlzeit einen Nachfolger wählen. Eine Beendigung der Amtszeit, auch bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, ist jedoch grundsätzlich nur möglich, sofern gewährleistet ist, dass die künftige Vertretung des Vereins sichergestellt ist. Etwas anderes gilt nur, wenn der Beendigung der Amtszeit ein wichtiger Grund zu Grunde liegt.

## **§10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

Von der Sitzung wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

## **§11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes, Entlastung des Vorstandes
2. Wahl und Abberufung des Vorstandes
3. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
4. Festsetzung der Mindestbeiträge
5. Beschlussfassung über die Grundsätze der Mittelverwendung.

## **§12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

**Die Mitgliederversammlung soll jährlich im letzten Quartal des Schuljahres stattfinden.** Die Einladung und die Bekanntgabe der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes, mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Anträge für die Tagesordnung können nach der Entscheidung des Vorstandes als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Entsprechende Anträge sind bis zu 7 Tage vor der Versammlung mit Begründung schriftlich einzureichen.

## **§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

## **§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, es sei denn, es wird geheime Abstimmung beantragt. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmhaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von der/dem SchriftführerIn und von der/dem VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen ist.

## **§15 Kassenführung**

Der/die KassenwartIn ist für die Verwaltung der Finanzen des Vereins verantwortlich. Er/sie stellt jährlich zum Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung auf und legt sie dem Vorstand vor. Der vom Vorstand genehmigte Kassenbericht ist der Mitgliederversammlung auf ihrer ordentlichen Versammlung bekanntzugeben und von ihr zu bewilligen.

**§16 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung wird von zwei gewählten Mitgliedern durchgeführt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen obliegt es, mindestens einmal jährlich die Prüfung der Kasse und der Rechnungsführung vorzunehmen. Das Ergebnis ihrer Prüfung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der schriftliche Bericht der KassenprüferInnen ist der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Jährlich wird ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

**§17 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die beabsichtigte Auflösung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Fritz-Reuter-Schule, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß §2 zu verwenden hat.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

Diese Satzung wurde am 27.10.2011 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 geändert per Mitgliederbeschluss vom 28.10.2013

§§ 4, 7, 9, 14 und 17 geändert per Mitgliederbeschluss vom 20.11.2014

§ 12 geändert per Mitgliederbeschluss vom 29.06.2015